

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VI.

21. April.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

27. Zwangsweise Vorführungen.
28. Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Sammelstelle „Neues Rathaus“, Auflassung.*)
29. Gast- und Schankgewerbe, Nichtbetriebsanzeigen.
30. Zuschußkredite und neue Kredite, Behandlung der Ansuchen.
31. Strafkostenbeiträge bei Herabsetzung, Milderung oder Nachsicht der Strafen.*)
32. Lehrlingschutz, Beschleunigung des Strafverfahrens.*)
33. Nebenbeschäftigungen, Anzeigen.
34. Senat, Beratungsgegenstände.
35. Rückstandsübersichten, Form.
36. Dampffesselauflösungen, Behandlung.
37. Steuer-, Abgaben- und Gebührentückstände, Anmeldung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsbeiträge, Vergütung für die Einhebung.
Kleintiere auf Donauschiffen, grenztierärztliche Behandlung.
Tischlergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe.
Rahmweizerzeugung, gewerberechtlicher Charakter.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr durch die Südbahnviadukte im Zuge der Lagenburger und Triester Straße, Regelung.
Kontumazvorschriften für Hunde, Aufhebung.
Ladenschluß im Handelsgewerbe, Ausnahmen.
Ladenschluß beim Verschleiß von Zuckerbäckerwaren, Ausnahmen.

Erlässe der Magistratsdirektion.

27. Zwangsweise Vorführungen.

M.D. 7464/26. Wien, am 15. März 1927.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 40, 49 und 52, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anlässlich eines Falles, in dem ein Angestellter in einer geringfügigen Angelegenheit eine Partei polizeilich vorführen ließ, werden die Abteilungsvorstände und Bezirksamtsleiter beauftragt, um die Wiederholung derartiger ungerechtfertigter Maßnahmen zu vermeiden, sich in Zukunft Anordnungen polizeilicher Vorführungen zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Die Vorführung eines zur Behörde Geladenen darf nur dann erfolgen, wenn das Erscheinen des Betreffenden vor dem Amte unbedingt notwendig und anders als durch physischen Zwang nicht zu erreichen ist.

28. Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Sammelstelle „Neues Rathaus“, Auflassung.

M.D. 2058/27. Wien, am 18. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Nach einer Mitteilung der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien wurde deren Sammelstelle „Neues Rathaus“ wegen Umstellung der Hauptanstalt auf maschinellen Betrieb aufgelassen.

29. Gast- und Schankgewerbe, Nichtbetriebsanzeigen.

M.D. 1241/27. Wien, am 21. März 1927.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Da die Inhaber von Gast- und Schankgewerbekonzessionen vielfach Nichtbetriebsanzeigen nur an die Steueradministrationen, nicht aber an die Bezirksämter erstatten, werden die Fachrechnungsabteilungen der Bezirksämter angewiesen, Mitteilungen der Steueradministrationen über Nichtbetriebsanzeigen bei Gast- und Schankgewerbekonzessionen nach Vormerkung sofort dem Gewerberreferenten des magistratischen Bezirksamtes zur Kenntnismahme zu übermitteln. Die magistratischen Bezirksämter haben diese Anzeigen zur Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Gewerbeberechtigung (§ 57, Absatz 2 G.-D.) in Evidenz zu halten.

30. Zuschußkredite und neue Kredite, Behandlung der Ansuchen.

M.D. R. 182/27. Wien, am 23. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da es immer wieder vorkommt, daß die in verschiedenen Erlässen enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Zuschußkrediten und auf neu zu eröffnenden Ausgabe rubriken zu verrechnenden Krediten außeracht gelassen werden, werden diese Vorschriften in folgende neue Anordnung zusammengefaßt:

Jeder Antrag auf Bewilligung eines Zuschußkredites oder eines neuen Kredites ist nach Vormerkung in der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung, bevor er noch dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorgelegt wird, der M.Abt. 4 zu übersenden.

Die M.Abt. 4 hat die formelle Richtigkeit des Antrages zu prüfen und die Fachrechnungsabteilung II a von jeder beantragten Belastung der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben mit einem Durchschlag des Antrages zu verständigen. Dann ist der Akt dem zuständigen amtsführenden

Stadtrat und nach Widmung durch diesen dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach kompetenzmäßiger Genehmigung des Antrages hat die Dienststelle den Originalakt sofort der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung, sodann der Fachrechnungsabteilung II a und endlich dem Kontrollamte zu übermitteln.

Für die monatliche Nachweisung der Belastung der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben durch die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen werden neue Druckformen aufgelegt, die mit größter Sorgfalt auszufüllen und rechtzeitig der Fachrechnungsabteilung II a zu übermitteln sind. Die Druckformen können vom 1. April 1927 angefangen bei der Fachrechnungsabteilung II a behoben werden.

Die Erlässe der Magistratsdirektion vom 29. Jänner 1926, M.D. 758/26 (Verordnungsblatt II/1926, Nr. 24), vom 16. März 1926, M.D. R. 41/26 (Verordnungsblatt VI/1926, Nr. 57), jedoch nur, soweit er Zuschußkredite betrifft, und der Punkt 4 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M.D. R. 91/26 (Verordnungsblatt IX/1926, Nr. 71), werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

31. Strafkostenbeiträge bei Herabsetzung, Milderung und Nachsicht der Strafen.

M.D. 2208/27. Wien, am 23. März 1927.

(An die M.Abt. 6, 13, 14, 40, 42, 53 und 55, an Obersenatsrat Dr. Rucka und Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer.)

In den §§ 65 und 66 des Verwaltungsstrafgesetzes ist die Frage nicht geregelt, was mit den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens zu geschehen hat, wenn im Berufungswege der Strafbetrag gemäß § 51, Absatz 4 B.-St.-G. gemildert oder nachgesehen wird.

Die Praxis des Magistrates in diesen Fällen war bisher folgende:

a) Bei Herabsetzung der Strafe nach § 66, Absatz 4 A.-B.-G. wurden auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechend herabgesetzt.

b) Bei Milderung der Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. blieben die erstinstanzlichen Kosten aufrecht.

c) Bei gänzlicher Nachsicht der Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. wurden aus praktischen Gründen auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten nachgesehen.

Die bisherige Praxis ging von der Erwägung aus, daß im Falle der Anwendung des § 66, Absatz 4 A.-B.-G. die Oberbehörde, die in der Sache selbst entscheidet, wenn sie den verhängten Strafbetrag als zu hoch erkannt hat, auch die Kosten des Strafverfahrens für das erstinstanzliche Verfahren neu festsetzen kann, während bei Anwendung des § 51, Absatz 4 B.-St.-G. die in erster Instanz verhängte Strafe und damit die Kosten des Strafverfahrens, der Verwaltungsübertretung entsprechend, zwar für richtig erkannt, der Strafbetrag aber aus anderen Gründen gemildert oder nachgesehen wurde.

Daß bei gänzlicher Nachsicht der Strafe gemäß § 51, Absatz 4 B.-St.-G. auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten nachgesehen wurden, geschah nur aus praktischen Gründen.

Das Bundeskanzleramt nimmt nun in dieser Frage, wie auch aus der Anmerkung 4 zu § 66 B.-St.-G. in der 2. Auflage des „Verwaltungsverfahrens“ (Ausgabe der österreichischen Staatsdruckerei, Heft 228) hervorgeht, im Gegensatz zum Magistrat den Standpunkt ein, daß sowohl bei einer Herabsetzung nach § 66, Absatz 4 A.-B.-G. als auch bei einer Milderung der Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. sinngemäß auch eine verhältnismäßige Vermin-

derung der Kosten des Strafverfahrens in erster Instanz begründet ist.

Im Interesse des einheitlichen Vorgehens aller Länder in der Handhabung der Verwaltungsverfahrens-gesetze sind daher in Zukunft, dem Standpunkt des Bundeskanzleramtes Rechnung tragend, in den Berufungsentscheidungen über Straferkenntnisse sowohl bei einer Herabsetzung der Strafe nach § 66, Absatz 4 A.-B.-G. als auch bei einer Milderung der Strafe gemäß § 51, Absatz 4 B.-St.-G. die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens verhältnismäßig herabzusetzen.

Bei gänzlicher Nachsicht einer Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. sind wie bisher die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens zur Gänze nachzusehen.

32. Lehrlingschutz, Beschleunigung des Strafverfahrens.

M.D. 1712/27.

Wien, am 23. März 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anlässlich einer Beschwerde der Kammer für Arbeiter und Angestellte über die schleppende Erledigung von Anzeigen der Lehrlingschutzstelle wird zur Beschleunigung des Verfahrens bei Anzeigen wegen Übertretung der gesetzlichen Lehrlingschutzvorschriften und wegen Übertretung der Vorschriften über die Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen die Weisung erteilt, daß die Anhörung des Gewerbeinspektorates vor Fällung eines Straferkenntnisses nur in den Fällen zu erfolgen hat, wo dies zur Feststellung des Tatbestandes unbedingt notwendig ist. Hierzu wird bemerkt, daß die Lehrlingschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte vor Übertretung der Anzeige den Sachverhalt möglichst genau feststellt und, soweit es notwendig ist, aus eigenem das zuständige Gewerbeinspektorat zur Erhebung heranzieht, so daß Erhebungen durch das Gewerbeinspektorat in der Regel nicht mehr notwendig sein werden.

Die Kammer führt ferner Beschwerde über zu geringe Bestrafung, insbesondere darüber, daß im Wiederholungsfalle keine Verschärfung eintritt. Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1924, M.D. 8373/24, der Richtlinien für das Strafausmaß enthält, zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Um den Anzeigen der Lehrlingschutzstelle entsprechenden Nachdruck zu verleihen und den Strafzweck, von weiterer Übertretung abzuhalten, zu erreichen, ist das Strafverfahren mit größter Beschleunigung durchzuführen.

33. Nebenbeschäftigungen, Anzeigen.

M.D. 2393/27.

Wien, am 29. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Gemäß § 24 der Allgemeinen Dienstordnung sind Angestellte verpflichtet, vor Uebnahme einer Nebenbeschäftigung der vorgelegten Dienststelle die schriftliche Mitteilung zu machen. Es wurde nun in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß von Nebenbeschäftigungen städtischer Angestellter in dem Geschäftsbetriebe ihrer Familienangehörigen, insbesondere in dem der Ehegattin, keine Anzeige gemacht wurde.

Da auch die Tätigkeit im Geschäftsbetriebe von Familienangehörigen als Nebenbeschäftigung anzusehen ist, haben alle Angestellten, die sich im Geschäftsbetriebe von Angehörigen (Ehegattin, Eltern usw.) betätigen, auch wenn diese Tätigkeit bloß in der Mithilfe im Geschäft besteht,

dies in vorgegebener Art schriftlich der vorgesetzten Dienststelle bekanntzugeben. Jene Angestellten, die eine solche Anzeige bisher unterlassen haben, werden aufgefordert, sie unverzüglich nachzuholen. Diese verspäteten Anzeigen werden, sofern sie bis längstens 1. Mai 1927 erstattet werden, nicht als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.

Dies ist allen Angestellten in entsprechender Art zur Kenntnis zu bringen.

34. Senat, Beratungsgegenstände.

M.D. 308/27.

Wien, am 2. April 1927.

(An die M.Abt. 13, 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im Heft IV des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates, das am 31. März 1927 erschienen ist, wurde eine Verfügung des Herrn Bürgermeisters verlautbart, die den § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abändert. Auf diese Verlautbarung, die besonders für die magistratischen Bezirksämter von großer Wichtigkeit ist, wird nachdrücklich aufmerksam gemacht und ihr Studium insbesondere den Referenten für Konzessionsangelegenheiten empfohlen.

Die Abänderungen des § 54 der Geschäftsordnung, die den Zweck verfolgen, die vielfachen Unklarheiten zu beseitigen, sind teils stilistischer Natur, teils meritorische Änderungen. Diese sollen nun im folgenden eingehender erörtert werden.

In stilistischer Beziehung wurde die Fassung des § 54 derart abgeändert, daß nun durch den Wortlaut klar zum Ausdruck kommt, ob eine Angelegenheit unter allen Umständen, also auch wenn das Bezirksamt das Ansuchen abweisen will, der Beschlussfassung im Senat zu unterziehen ist oder nur, wenn das Bezirksamt dem Ansuchen stattzugeben beabsichtigt. Die neue Fassung des § 54 bringt dies in folgender Form zum Ausdruck:

„Dem Senate obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Ansuchen um Verleihung von Gewerbekonzessionen
- b) Ansuchen um Genehmigung der Uebertragung einer Konzession,
- c) Anträge auf Verleihung einer Konzession,
- d) Anträge auf Erweiterung einer Konzession.“

Daß in den Fällen a) und b) alle Ansuchen, ob sie das Bezirksamt nun positiv oder negativ erledigen will, in die Senatskompetenz fallen, in den Fällen c) und d) nur positive Anträge, während die Abweisung derartiger Ansuchen dem Bezirksamte überlassen bleibt, ist bei dieser Fassung eindeutig bestimmt.

In meritorischer Hinsicht ist zu den einzelnen Punkten folgendes zu bemerken:

Der Punkt 1 lautet bisher:

„Bewilligung von Betriebsanlagen im Streitfalle oder wenn Interessen der Gemeinde durch die Anlagen berührt werden.“

Die neue Fassung dieses Punktes beschränkt sich darauf, die Unklarheit der Worte „im Streitfalle“ zu beseitigen. Diese wurden vielfach dahin gedeutet, daß eine Vorlage an den Senat nur bei Einwendungen der Bezirksvertretung gegen eine Betriebsanlage notwendig sei, welche Auslegung jedoch zu eng ist, da auch jene Fälle vor den Senat gehören, wo Anrainer oder Sachverständige gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage Einwendungen erhoben haben. Insbesondere ist der Fall, daß das Stadtbauamt und das Feuerwehrkommando über die Zulässigkeit einer Betriebsanlage

verschiedener Meinung sind, nicht so selten. Daher wurde in die neue Fassung des Punktes 1 ausdrücklich hineingenommen, daß bei Einwendungen von Sachverständigen (Amtsachverständigen oder anderen von der Behörde herangezogenen Sachverständigen), der Bezirksvertretung oder der Anrainer gegen eine Betriebsanlage, die das Bezirksamt genehmigen will, die Senatskompetenz gegeben ist. Die Nichtgenehmigung der Betriebsanlagen ist Bezirksamtsache.

Der Punkt 3, der die vom Landeshauptmann verliehenen Gewerbekonzessionen betrifft und durch Umstellung zum Punkt 2 geworden ist, hat nur insofern eine Änderung erfahren, als an Stelle der Worte „die Landesstelle“ die Worte „der Landeshauptmann“ getreten sind. Die Senatskompetenz erstreckt sich auch auf Abweiserungsanträge.

Eine wesentliche Änderung hat Punkt 2 (jetzt Punkt 3), der von der Verleihung und Transferierung von Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen handelt, erfahren. Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, wurde nämlich eine Befähigungsprüfung zur Ausübung der Realitätenvermittlung und Gebäuderverwaltung eingeführt, hingegen von der bisher vorgeschriebenen Prüfung des Bedarfs und der besonderen Rücksichtswürdigkeit Abstand genommen. Die Konzession erteilt der Landeshauptmann. Mit Rücksicht darauf, daß die Befähigungsprüfungen nun vom Wiener Magistrate (M.Abt. 53) abgehalten werden und die Lokalverhältnisse nicht mehr in Betracht kommen, wurde die Senatskompetenz auf jene Fälle beschränkt, wo um eine Privatgeschäftsvermittlungskonzession angefragt wird, für die der Befähigungsnachweis in anderer Art als durch Vorlage des Prüfungszeugnisses erbracht werden soll. Wenn hingegen eine Befähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt wurde, kommt die Angelegenheit ebensowenig vor den Senat wie die Transferierung, letztere weil nun die Lokalverhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Wenn der Befähigungsnachweis nicht auf einem Prüfungszeugnis beruht, sind auch Abweiserungsanträge vor den Senat zu bringen.

Zugleich wird der Punkt 2 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1920, M.D. 7195/20, aufgehoben, wonach Ansuchen von städtischen Angestellten um eine Privatgeschäftsvermittlungskonzession vor Antragstellung dem Magistratsdirektor vorzulegen sind.

Die Gast- und Schankgewerbe, die bisher in den Punkten 4, 4a, 4b und 4c behandelt wurden, sind nun im neuen Punkt 4 zusammengefaßt; die einzelnen Fälle sind in der Reihenfolge Neuverleihung (bisher 4c), Erweiterung (bisher 4a), Weiterverleihung (bisher 4) und Transferierung (bisher 4b) durch die Unterabteilungen a), b), c) und d) auseinander gehalten.

Bezüglich der Neuverleihungen ist keine Änderung eingetreten; in den Senat kommen nur Anträge auf Verleihung, während die Abweisung derartiger Konzessionsansuchen dem Bezirksamte überlassen bleibt.

Bei den Konzessionserweiterungen wurde die Beschränkung der Senatskompetenz auf „wesentliche“ Fälle aufgelassen, da der Ausdruck „wesentliche Erweiterung“ nach der jeweiligen Einstellung zu den einzelnen Zweigen des Gast- und Schankgewerbes verschieden ausgelegt wurde. Nun gehört jede Konzessionserweiterung, ob sie nun wesentlich ist oder nicht oder vielleicht nur in dem Wegfall einer Beschränkung besteht, sofern das Bezirksamt dem Ansuchen stattgeben will, vor den Senat. Für die Abweisung ist wie bei den Neuverleihungen das Bezirksamt zuständig.

In dem neuen Punkt 4c ist die Frage gelöst, wie Ansuchen um Weiterverleihung einer Konzession, bei denen ein gleichzeitiger Lokalwechsel angestrebt wird, zu behandeln sind. Bisher wurden solche nicht seltene Fälle vor den Senat gebracht, wenn auch keine Einwendungen vorlagen. Nun macht es keinen Unterschied, ob die weiter zu verleihende Konzession im gleichen oder in einem anderen Lokal ausgeübt werden soll. In beiden Fällen ist die Senatskompetenz nur gegeben, wenn sich nicht alle einvernommenen Organe für die Gesuchsgewährung ausgesprochen haben, sonst entscheidet das Bezirksamt allein.

Ungeklärt war bisher ferner die Behandlung des Witwenfortbetriebsrechtes; es kamen daher fast alle Konzessionsansuchen auf Grund eines bedingten Verzichtes auf das Witwenfortbetriebsrecht, auch wenn keine Einwendungen vorlagen, als Neuverleihungen an den Senat. Nun werden solche Konzessionsansuchen ebenso behandelt wie andere. Um dem Rechnung zu tragen, wurde in den Punkten 4c und 4d über die Weiterverleihung und Transferierung, die für die Witwenfortbetriebe allein in Betracht kommen, der Ausdruck „Gast- und Schankgewerbeberechtigung“ (statt „Konzession“) gewählt.

Beilage zu M.D. 308/27.

Uebersichtstabelle zu § 54, Punkt 2 bis 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Gegenstand	Verleihungsinstanz	T a t b e s t a n d		Senatskompetenz	gemäß § 54, Punkt	Anmerkung	
Verleihung von Gewerbeberechtigungen	Landeshauptmann	wenn auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist		ja	2	auch Abweisungsanträge	
		wenn auf die Lokalverhältnisse nicht Bedacht zu nehmen ist	Privatgeschäftsvermittlungen	wenn die Prüfung abgelegt wurde	nein		
				sonst	ja	3	auch Abweisungsanträge
		alle übrigen		nein			
	Gewerbebehörde I. Instanz	Gast- und Schankgewerbe	Neuverleihung		ja	4 a	Abweisung ohne Senat
			Erweiterung		ja	4 b	Abweisung ohne Senat
		Weiterverleihung (in demselben Lokal oder mit Lokalwechsel)	wenn sich alle einvernommenen Organe dafür ausgesprochen haben	nein			
			sonst	ja	4 c	auch Abweisungsanträge	
	alle übrigen		nein				
	Verlegung (Uebertragung) von Gewerbeberechtigungen	Landeshauptmann			nein		
Gewerbebehörde I. Instanz		Gast- und Schankgewerbe	wenn sich alle einvernommenen Organe dafür ausgesprochen haben	nein			
			sonst	ja	4 d	auch Abweisungsanträge	
alle übrigen		nein					
Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen gemäß § 57 der Gewerbeordnung	Zurücknahme		ja	5 a			
	Abstandnahme hievon		ja	5 b			
	Entziehung		ja	5 c			
	Entziehung von Gewerbeberechtigungen	lit. a)	Abstandnahme hievon	wenn jeder Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der Ausübung des Gewerbebetriebes mangelt und sich die Polizeibehörde und die Bezirksvertretung übereinstimmend für die Abstandnahme ausgesprochen haben	nein		
				sonst	ja	5 d	
		lit. b)	Entziehung		ja	5 e	
	strafweise gemäß § 133 b Gew.-Ordg.		Entziehung		ja	5 f	

Sowohl bei den Weiterverleihungen als auch bei den Transferierungen ist die Senatskompetenz dann gegeben, wenn sich nicht alle einvernommenen Organe für die Besuchsgewährung ausgesprochen haben, auch wenn das Bezirksamt die Abweisung beabsichtigt. Falls hingegen alle einvernommenen Organe für die Besuchsgewährung sind, entscheidet das Bezirksamt ohne Senat. Dies gilt auch in dem theoretisch wohl denkbaren, in der Praxis jedoch äußerst unwahrscheinlichen Fall, daß sich zwar alle einvernommenen Organe für die Besuchsgewährung ausgesprochen haben, das Bezirksamt aber dennoch mit der Abweisung des Ansuchens vorgehen will. In einem solchen sehr seltenen Fall wird es sich empfehlen, den Akt dem Magistratsdirektor vorzulegen, der die Angelegenheit auf Grund des Punktes 9 des § 54 dem Senate zur Beschlußfassung zuweisen kann.

Auch dann ist selbstverständlich die Senatskompetenz gegeben, wenn alle einvernommenen Organe gegen die Besuchsgewährung sind.

Der Punkt 5 des § 54 in seiner alten Fassung, der die „Entscheidung wegen Uebertragung anderer als der in den Absätzen 3. 4 bezeichneten Gewerbe, bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen,“ dem Senate vorbehalten hat, wurde fallen gelassen, da keine zwingenden Gründe bestehen, diese Fälle vor den Senat zu bringen. Es handelt sich um folgende Gewerbe: die periodischen Personentransporte, das Personentransport- und Platzdienstgewerbe, das Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten, das Rauchfangkehrergewerbe, das Abdeckergewerbe, das Tröblergewerbe, das Drogistengewerbe, das Gewerbe der Sodawassererzeugung, den Giftverschleiß und den Handel mit Zelluloidabfällen. Bei diesen Gewerben ist also in Zukunft weder die Neuverleihung noch die Weiterverleihung noch die Verlegung vor den Senat zu bringen.

Der Punkt 6 (jetzt 5), der von der Zurücknahme und Entziehung von Gewerbeberechtigungen, von der Entziehung von Apothekerberechtigungen und der Entziehung des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, handelte, hat eine wesentliche Veränderung erfahren. Vor allem wurde die Bestimmung, daß über die Entziehung des Rechtes zum Halten von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern (§ 98, Absatz 3, § 133 a und 138 G.-D.) der Senat zu entscheiden hat, fallen gelassen, weil es sich hier nicht um eine so einschneidende Verfügung handelt, wie sie die Gewerbeentziehung ist. Hingegen wurde nun die sehr wichtige Frage, in welchen Fällen die Abstandnahme von der Zurücknahme oder Entziehung einer Gewerbeberechtigung vor den Senat zu bringen ist, die bisher ungelöst war, entschieden. Es sind dies jene Fälle, in denen es das Gesetz dem freien Ermessen der Behörde überläßt, von dem Rechte der Zurücknahme oder der Entziehung einer Gewerbeberechtigung Gebrauch zu machen (§ 57 und § 139, Absatz 2, lit. a G.-D.). Durch Vorlage dieser Fälle an den Senat soll ein gleichartiges Vorgehen aller Bezirksämter erzielt werden. In jenen Fällen, in denen das Gesetz den Tatbestand für die Entziehung einer Gewerbeberechtigung eindeutig festgelegt hat (§ 139, Absatz 2, lit. b, und § 133 b G.-D.) und daher dem freien Ermessen der Behörde kein oder nur ein geringer Spielraum gelassen ist, ist deshalb die Abstandnahme nicht erwähnt. Sollte ein Bezirksamt bei ganz besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen in einem Fall des § 139, Absatz 2, lit. b, oder § 133 b G.-D. die Abstandnahme von einer Entziehung am Platze finden, ist das Dienststück dem Magistratsdirektor vorzulegen, der die Angelegen-

heit, falls er der Ansicht des Bezirksamtes beitrifft, auf Grund des Punktes 9 des § 54 dem Senate zur Beschlußfassung zuweisen kann.

Die Fassung des Punktes 5 d entspricht der Weisung der M. Abt. XVII vom 1. März 1918, Z. 290/18.

Die Punkte 5 g und h entsprechen der Fassung des § 19 des Apothekengesetzes.

Der Punkt 7 (jetzt Punkt 6) ist unverändert geblieben, nur sind die einzelnen Fälle wie beim vorigen Punkt durch Unterteilung auseinander gehalten.

Neu ist der Punkt 7, der die Beschlußfassung über Beschwerden wegen Verletzung von Musterrechten und Klagen wegen Nichtigerklärung von Musterregistrierungen dem Senate vorbehalten. Derartige für die beteiligten Parteien wichtige Angelegenheiten, die in das wirtschaftliche Leben tief eingreifen, verlangen die Entscheidung einer kollegialen Stelle.

Die Punkte 8 und 9 blieben unverändert.

Die vorstehende Tabelle enthält eine Uebersicht über die für die magistratischen Bezirksämter besonders in Betracht kommenden Punkte 2 bis 5 des § 54 der Geschäftsordnung.

35. Rückstandsübersichten, äußere Form.

Ad M. D. 392/27. Wien, am 5. April 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die Durchsicht der von den magistratischen Bezirksämtern zum erstenmal am 15. März 1927 vorgelegten Rückstandsübersichten über den Stand der Attenenerledigung für den Monat November, beziehungsweise Juli 1926 hat ergeben, daß fast jedes Bezirksamt den Rückstandsbericht in anderer Form abgefaßt hat.

Um eine Gleichartigkeit der Form der Rückstandsübersichten herbeizuführen, wurde für diese Berichte eine neue Druckform aufgelegt, die in Zukunft, beginnend vom 15. April 1927, ausschließlich zu verwenden ist.

Die neue Druckform ist unter der Druckfortennummer 239 bei der Druckfortenabteilung des gemeinsamen Magistratssekretariates erhältlich.

36. Dampfkesselaufstellungen, Behandlung.

M. D. 2599/27. Wien, am 5. April 1927.

(An die M. Abt. 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 36, 40 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Stadtbaunamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Direktion des Stadtbaunamtes und an die Senatsräte Dr. Hürsch und Ing. Fiedler.)

Aus verschiedenen in letzter Zeit anhängigen Atten war zu ersehen, daß die Bestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln in Baulichkeiten nicht richtig gehandhabt werden. In einem Falle wurden die Bestimmungen der Bauordnung für Wien für Dampfkesselanlagen (§ 67 bis 69) ohne Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 59, und ohne Rücksicht auf die Verschiebung der Kompetenzen durch das Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes von der Baubehörde zur Anwendung gebracht.

Die Verordnung vom 27. Februar 1924 hat im § 7 die Bestimmung enthalten, daß sie für den Geltungsbereich jener Bauordnungen, in denen die Aufhebung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln im Falle der Erlassung einschlägiger allgemein gültiger Vorschriften bereits vorgesehen ist, sofort, für den Geltungs-

bereich der anderen Bauordnungen aber erst in Wirksamkeit tritt, wenn ein Landesgesetz die einschlägigen Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden Bauordnungen außer Kraft gesetzt hat. Mit dem Erlaß vom 7. August 1925, M.D. 5035/25, wurden, um ohne Aufhebung der widersprechenden veralteten Bestimmungen der Bauordnung die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Ministerialverordnung möglich zu machen, die zuständigen Baubehörden angewiesen, falls die Bauordnung in den einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen enthält, gemäß § 105 der Bauordnung beim Gemeinderatsausschuß für technische Angelegenheiten den Antrag auf Zugestehung von Bauerleichterungen zu stellen.

Mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel des Bundesverfassungsgesetzes ist eine Aenderung in der Kompetenz der bewilligenden Behörde eingetreten. Nach Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes ist in den Angelegenheiten des Dampfessel- und Kraftmaschinenwesens die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Artikel 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, der mit 1. Jänner 1926 in Kraft getreten ist, hat unter Aufhebung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 273, des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 112, und des Bundesgesetzes vom 20. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 579, neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen und im Punkt VIII dem Bundesministerium die Ermächtigung gegeben, die näheren Bestimmungen über die Ausföhrung, Ausrüstung, Aufstellung, Erprobung, Untersuchung und Bedienung von Druckgefäßen, über die Ausföhrung und Erprobung von Druckbehältern, über die Bedienung von Wärmekraftmaschinen, ferner über Ausnahmen und Erleichterungen durch Verordnung zu regeln. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat auch die Ministerialverordnung vom 27. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 59, die auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 112, erlassen worden war, die gesetzliche Grundlage verloren. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 463, wurde sie aber ohne Neuverlautbarung mit 1. Jänner 1926 wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Demgemäß hat der Magistrat ab 1. Jänner 1926 über die Aufstellung von Dampfesseln nicht mehr als Baubehörde, sondern im staatlichen Wirkungsbereiche als über eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung zu entscheiden. Zweifelhaft könnte nur sein, welche Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, ob nunmehr ausschließlich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1924 zu gelten haben oder die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 der Bauordnung für Wien, die mangels ausdrücklicher Aufhebung gemäß der §§ 1, 2 und 6 des Verfassungübergangsgesetzes unter sinngemäßer Abänderung der Zuständigkeitsbestimmungen als bundesgesetzliche Bestimmungen weiter zu gelten hätten.

Aus dem Inhalte der Ministerialverordnung vom Jahre 1924 und des Artikels 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes geht aber hervor, daß es Absicht des Gesetzgebers war, an Stelle der veralteten und vielfach abweichenden Bestimmungen einheitliche und den Forderungen der Erfahrung und Wissenschaft entsprechende Bestimmungen zu setzen. Es ist daher anzunehmen, daß durch die neu verlaublichte Ministerialverordnung vom Jahre 1924 die widersprechenden Bestimmungen der Bauordnung außer Kraft gesetzt worden sind. Sohin haben ausschließlich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1924 zur Anwendung zu kommen. Sofern es sich um die Aufstellung solcher

Kessel in Anlagen handelt, die der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegen, ist zur Entscheidung die Gewerbebehörde zuständig. Wenn es sich dagegen um die Aufstellung von Dampfesseln in Baulichkeiten handelt, ohne daß ein gewerblicher Betrieb vorliegt, hat der Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche zu entscheiden. Die mit der Aufstellung von Dampfesselanlagen verbundenen baulichen Herstellungen unterliegen selbstverständlich nach wie vor der baubehördlichen Genehmigung.

Es sind sohin in Zukunft zur Amtshandlung über Ansuchen um die Bewilligung zur Aufstellung von Dampfesseln in gewerblichen Betrieben die magistratischen Bezirksämter und in den ihr vorbehaltenen Betriebsanlagen die M.Abt. 53 zuständig. Dagegen sind zur Amtshandlung über die Aufstellung von Dampfesseln in Baulichkeiten, soweit diese Anlagen nicht der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegen, die magistratischen Bezirksämter X bis XIX und XXI und in den Bezirken I bis IX und XX sowie in jenen Fällen, in denen der Bund oder die Gemeinde als Gesuchsteller auftreten, die M.Abt. 36 und 40 zur Erteilung der Bewilligung zuständig.

Wenn mit der Aufstellung von Dampfesseln gleichzeitig bauliche Herstellungen vorgenommen werden, ist die bau- und gewerbebehördliche oder die vom Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche vorzunehmende Amtshandlung nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen.

37. Steuer-, Abgaben- und Gebührenrückstände, Anmeldung zu Zwangsversteigerungen oder Konkursen.

M.D. 2580/27.

Wien, am 6. April 1927.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II c und Stelle II d, die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Die Fachrechnungsabteilung eines magistratischen Bezirksamtes hat die Anmeldung von Verzögerungszuschlägen wegen nicht fristgerecht einbezahlter Wohnbausteuer zur Zwangsversteigerung einer Liegenschaft deshalb unterlassen, „weil im Zeitpunkte der Ausfertigung des Rückstandsausweises ein Gesuch des Steuerpflichtigen um Siftierung und Nachsicht des Verzögerungszuschlages anhängig und dessen aufrechte Erledigung zu gewärtigen war“.

Es braucht nicht erst dargelegt zu werden, daß eine solche Begründung für die Unterlassung der Anmeldung vollkommen unstichhaltig ist, weil die betreffenden Ämter die Entscheidung der Beschwerdekommision nicht voraussehen können und sich dessen bewußt sein müssen, daß der Gemeinde Wien, die bei dieser Vorzugspost ausnahmslos zum Zug kommen muß, durch Nichtanmeldung im Falle der Uneinbringlichkeit beim Exekuten ein nicht gutzumachender Schaden erwächst.

Der Magistrat ist in solchen Fällen umföweniger geneigt, bei der Beschwerdekommision den Antrag auf Nachsicht des Verzögerungszuschlages zu stellen, als diese Nachsicht in der Regel nicht demjenigen, der ansucht und allenfalls berücksichtigungswürdig wäre, nämlich dem Exekuten, sondern dem nächsten aus dem Meistbot noch nicht befriedigten Hypothetargläubiger zugute kommen würde, woran die Gemeinde Wien kein Interesse hat.

Ich bringe diesen Vorfall deshalb zur allgemeinen Kenntnis, um allen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen auf das eindringlichste einzuschärfen, bei Anmeldungen von Steuer-, Abgaben- und Gebührenrückständen zu Zwangsver-

steigerungen oder zu Konkurrenz mit der größten Genauigkeit vorzugehen und im Zweifel die Weisung der Dienststelle einzuholen.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 3. August 1925, M. D. 5449/25, betreffend die Haftung der Liegenschaft für Bohnbaufeuerrückstände des früheren Eigentümers wird gleichzeitig in Erinnerung gebracht.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsbeiträge, Vergütung für die Einhebung.

M. Abt. 14/408/27 und 709/27.

Wien, am 15. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Da die Gemeinde Wien und deren Unternehmungen nicht Versicherungsträger im Sinne des § 26 der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze (B.-G.-Bl. Nr. 206/26) sind, gebührt ihnen im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1927, Z. 57385, Abt. 1/26, und vom 18. Februar 1927, Z. 577/Abt. 5/27, keine Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsbeiträge.

Es sind daher die seit 16. September 1926 in Abzug gebrachten Prozentsätze Vergütungen an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle IV, zu überweisen und die betreffenden Beiträge der Fachrechnungsabteilung IV bekanntzugeben.

Die Verlautbarung der M. Abt. 14 vom 17. September 1926, M. Abt. 14/2548/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 109), ist infolgedessen gegenstandslos geworden.

Grenztierärztliche Behandlung der auf Donauschiffen gehaltenen Kleintiere.

M. Abt. 43/5508/26.

Wien, am 9. März 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an den Wiener Magistrat gerichteten Erlasse vom 12. Februar 1927, Z. 8320, nachstehendes eröffnet:

Bis auf weiteres ist von der grenztierärztlichen Kontrolle der auf Schiffen gehaltenen Kleintiere abzugehen, sofern diese Tiere, gleichgültig ob lebend oder tot, nicht ans Land gebracht werden. Die Zulässigkeit der Ausschiffung solcher Tiere ist jedoch von dem Ergebnisse einer tierärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

Diese Begünstigung muß aber hinsichtlich der Schweine mit Rücksicht darauf, daß bei von Schiffskleuten angekauften Schweinen schon wiederholt Schweinepest konstatiert wurde, insofern eingeschränkt werden, als von einer tierärztlichen Grenzkontrolle bei jedesmaligem Grenzübertritt nur dann Abstand genommen werden kann, wenn diese Tiere beim erstmaligen Eintritte grenztierärztlich abgefertigt und bei dieser Gelegenheit auf Kosten der Partei durch eine Ohrmarke entsprechend gekennzeichnet wurden, deren Nummer in die Vorratsliste einzutragen ist.

Tischlergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe.

M. Abt. 53/4685/27.

Wien, am 16. März 1927.

Der Wiener Magistrat, M. Abt. 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 27. Dezember 1926, M. Abt. 53/8073/25, gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. entschieden, daß H. B. auf Grund seines Gewerbebescheines für das Tischlergewerbe befugt ist, Einfriedungen aus gehobeltem Holz herzustellen und auszubessern.

Dieser ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Sowohl das Tischler- wie das Zimmermeistergewerbe sind holzverarbeitende Gewerbe, welche zum Teil die gleichen Werkzeuge verwenden. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß beide Gewerbe vielfach ineinandergreifen. So ist es ganz unbestritten, daß z. B. Holzwände, Windfänge, Fenster, Türen, Fußböden, Holztreppen, Leitern, Brüstungen, Holzverkleidungen, Gitter, Geländer und dergleichen von beiden Gewerben ausgeführt werden. Der Zimmermeister macht hierbei in der

Regel die derberen Ausführungen, also Bodenseiter, Stall-, Boden- und Kellertüren, Bodenseitigen usw., während die feineren Arbeiten gewöhnlich durch den Tischler hergestellt werden.

Es ist eben zu bedenken, daß dem Zimmermeistergewerbe, wenn es auch im Gegensatz zum Tischlergewerbe an eine Konzession gebunden ist, im Sinne des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, doch nur ausgesprochene Bauarbeiten, welche wegen der Gewährleistung der persönlichen Sicherheit eine höhere Verantwortlichkeit bedingen und daher außer der praktischen Erfahrung auch größere theoretische Kenntnisse voraussetzen, vorbehalten sind. Als in den alleinigen Berechtigungsumfang des Zimmermeistergewerbes fallende Arbeiten können daher nur solche Arbeiten in Holz angesehen werden, welche als ausgesprochene Bauarbeiten (wie hölzerne Bauwerke) oder Bauteile (wie Dachstuhl, Decken, Veranden, Balkone) anzusprechen sind.

Es ist ganz unzweifelhaft, daß der Zimmermeister zur Herstellung von Holzeinfriedungen jeder Art befugt ist. Sofern es sich jedoch um die Herstellung oder Ausbesserung einer Einfriedung aus gehobeltem Holz, also in feinerer Ausführung handelt, wird die Berechtigung hierzu auch dem Tischler nicht abgesprochen werden können. Zu einer derartigen Arbeit ist nur Tischlerwerkzeug erforderlich. Der Zaun kann in feiner Gänge in der Tischlerwerkstätte hergestellt werden. Die Arbeitstechnik hierbei ist die gleiche, wie sie der Tischler sonst anwendet. Die Befestigung der Einfriedung im Erdreich erfolgt durch ungelernete Hilfskräfte und mit Werkzeugen (Schaufeln, Krampen), die sowohl dem Tischler- als auch dem Zimmermeistergewerbe wesensfremd sind.

Auch der Einwand, daß die Herstellung eines derartigen Zaunes aus Rücksicht auf die körperliche Sicherheit dem konzessionierten Zimmermeistergewerbe vorbehalten bleiben muß, ist wohl nicht stichhaltig; von einer besonderen Gefährdung durch Holzeinfriedungen kann wohl überhaupt nicht ernstlich gesprochen werden; außerdem genügt wohl der Hinweis, daß eiserne Einfriedungen, Gittertüre usw., welche bei unsachgemäßer Aufstellung viel eher eine Gefährdung herbeiführen können, einwandfrei von Schmieden und Schlossern, also von Gewerben, die ebensowenig wie das Tischlergewerbe an eine Konzession gebunden sind, errichtet werden. Eine hölzerne Einfriedung wird lediglich nach praktischen Erfahrungen ausgeführt. Jene eine statische Ermittlung, also besondere theoretische Kenntnisse sind für die Errichtung und für die Standfestigkeit einer hölzernen Einfriedung gewiß nicht erforderlich.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Zimmermeister hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 8. März 1927, Z. 71863/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Die Entscheidung ist hiemit in Rechtskraft erwachsen.

Erzeugung von Rahmeis (Eskimo-Eiscreme), gewerbe-rechtlicher Charakter.

M. Abt. 53/3802/27.

Wien, am 2. April 1927.

Der Wiener Magistrat, M. Abt. 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 26. Juli 1926, Z. 1473/26, gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. entschieden, daß J. P. auf Grund eines Gewerbebescheines für das Molkereigewerbe und die R. N. A.-G. auf Grund eines Gewerbebescheines für den fabrikmäßigen Betrieb des Molkereigewerbes befugt sind, Rahmeis (Eskimo-Eiscreme) herzustellen.

Veranlassung zu dem Verfahren hat einerseits eine Strafanzeige gegen J. P. wegen unbefugter Ausübung des Zuderbädergewerbes, andererseits das Ansuchen der R. N. A.-G. um Einordnung des Rahmeises (der Eskimo-Eiscreme) unter die Molkereiprodukte gegeben.

Für die Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Nach einem Gutachten des städtischen Gesundheitsamtes sind in 100 Litern Eiscreme 50 Liter Milch, 32 Liter Schlagobers, 16 Kilogramm Zucker und Geschmacksstoffe (Vanille, Himbeer, Kaffee usw.) enthalten. Die Eiscreme erfordert bei der Herstellung eine molkereimäßige Behandlung. Hierzu wird Milch und Rahm pasteurisiert, homogenisiert, tiefgeföhlt und muß einer Reifung analog der Rahmbehandlung bei Butter unterzogen werden. Zur Herstellung der Creme sind besondere Maschinen und Apparate erforderlich, wie Pasteuriserapparate, Homogenisiermaschinen, die bis zu 150 Atmosphären Druck entwickeln, ferner Röhmaschinen, die zum Kühlen und Frieren der Mischung bis zu einer Tempe-

ratur von 14 Grad unter Null verwendet werden und im Kühlraum bis zur endlichen Fertigstellung des Produktes Temperaturen bis zu 20 Grad unter Null erzeugen. Der eigentliche Gefrierprozeß erfolgt in besonderen Maschinen, in sogenannten Freezern.

Die Genossenschaft der Zuckerbäcker wie auch die Genossenschaften der Gastwirte, Kaffeepieder und Kaffeeschänter erklärten nun in ihrem Gutachten, daß die Eskimo-Eiscreme mit Rücksicht auf den Zucker- und Frucht(Truchtmart)-zusatz als Gefrorenes anzusprechen sei, seine Erzeugung daher in den Umfang des Zuckerbäckergewerbes falle und Gastwirten, Kaffeepiedern und Kaffeeschäntern insoweit zustehe, als sie zur Verabreichung von Speisen oder von Erfrischungen befugt seien.

Der Magistrat vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß die Erzeugung von Eskimo-Eiscreme (Rahmeis) als eines unter Zusatz von Zucker- und Geschmacksstoffen hergestellten Nahrungs- und Genußmittels dem Zuckerbäcker sicherlich nicht verwehrt werden kann und daß ebenso selbstverständlich Gast- und Schankgewerbetreibende, welche eine Konzession gemäß § 16 G.-D. mit den Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen oder von Erfrischungen besitzen, hiezu befugt sind.

Die Erzeugung von Eskimo-Eiscreme (Rahmeis) muß wohl auch als in den Umfang des Molkereibetriebes fallend bezeichnet werden. Dem Molkereigewerbe steht die molkeremäßige Behandlung von Milch und die Erzeugung von Molkereiprodukten, wie Butter, Toppfen, Käse, also die Bearbeitung und Umgestaltung von Milch im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu. Die Eskimo-Eiscreme ist aber mit Rücksicht auf den hohen Milchgehalt (80 bis 85 Prozent) ganz entschieden ein Molkereiprodukt, woran auch der Zusatz von Zucker und Geschmacksstoffen nichts ändern kann; andernfalls müßte dieser Zusatz als Vollendungsarbeit nach § 37 G.-D. qualifiziert werden. Dazu kommt noch, daß die Fabrikation der Eiscreme auf maschinellem Wege in einer Art erfolgt, die absolut nicht der bei der Erzeugung von Gefrorenem angewandten Erzeugungsweise gleich ist. Kenntnisse, welche die Erlernung des Zuckerbäckergewerbes vermittelt, sind zur Bedienung der bei der Eiscremeerzeugung verwendeten Maschinen nicht erforderlich. Die Eskimo-Eiscreme kann daher wegen ihrer Zusammensetzung wie auch wegen der charakteristischen Erzeugungsart nicht dem Gefrorenen gleichgestellt werden.

Aus diesen Gründen war daher zu erkennen, daß der Inhaber eines Molkereigewerbes auf Grund des auf das Molkereigewerbe lautenden Gewerbescheines befugt ist, Eskimo-Eiscreme (Rahmeis) herzustellen.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung der Genossenschaft der Zuckerbäcker hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 8. Februar 1927, Z. 70611/13/1927, als unstatthaft zurückgewiesen, weil dieser ein auf die Anfechtung des erstinstanzlichen Bescheides gerichteter Beschuß des Genossenschaftsausschusses nicht zu Grunde gelegen ist und mithin die im § 116 e G.-D. geforderte fallweise Beschußfassung und deren Nachweisung fehlte.

Die Entscheidung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs durch die Südbahnviadukte im Zuge der Lagenburger Straße und Triester Straße.

M. Abt. 52/4247/26. Wien, am 8. Februar 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird für den Fuhrwerksverkehr durch die Südbahnviadukte im Zuge der Lagenburger Straße und der Triester Straße folgendes angeordnet:

1. Das Befahren der Straßenbahngleise unter dem Viadukt im Zuge der Lagenburger Straße ist mit Wagen von mehr als 3 Meter Ladehöhe verboten.

2. Das Befahren der für die Straßenbahn bestimmten mittleren Oeffnung des Viaduktes im Zuge der Triester Straße ist überhaupt verboten.

Die Durchfahrt durch die beiderseits dieser Oeffnung liegenden Viaduktöffnungen ist nur durch die in der Fahrtrichtung jeweils links von der Straßenbahndurchfahrt gelegene gestattet.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 10. Juli 1922, M. Abt. 52/805/22, betreffend den gleichen Gegenstand tritt hiemit außer Kraft.

Kontumazvorschriften für Hunde, Aufhebung.

M. Abt. 43/1117/27. Wien, am 25. Februar 1927.

Die mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1926, M. Abt. 43/2682/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 96), für die Gemeindegebietsteile auf dem linken Ufer des Danauströmes angeordneten Kontumazvorschriften für Hunde werden außer Wirksamkeit gesetzt. Der Leinenzwang und die Verkehrsbeschränkungen für Hunde in dem genannten Gebiete sind somit aufgehoben. Diese Kundmachung tritt am 2. März 1927 in Kraft. Die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 9. Juni 1926, M. Abt. 43/2580/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 95), betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde bleiben jedoch weiter aufrecht.

Ausnahmen vom Ladenschluß im Handelsgewerbe.

(Verordnung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche vom 5. April 1927, M. Abt. 53/3801/27.)

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6 und des § 96 h, Absatz 2 der G.-D. in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Beim Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln dürfen die für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) samt den dazugehörigen Kontoren und Magazinen an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse, am letzten Werktag vor dem Osterfestsonntag, am letzten Werktag vor dem Pfingstsonntag, an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Herbstmesse, an den fünf Werktagen vor dem 25. Dezember und am letzten Werktag des Jahres bis 7 Uhr abends offengehalten werden.

§ 2. Beim Lebensmittelhandel im kleinen und beim Kleinverschleiß der Lebensmittelherzeugungsgewerbe kann an den oben angeführten Tagen, insofern nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen eine spätere Ladenschlußstunde vorgesehen ist, der Ladenschluß um 8 Uhr abends erfolgen.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausnahmsweise im Jahre 1927 auch für Montag, den 19. Dezember 1927.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Uebertretungen werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Ausnahmen vom Ladenschlusse im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1927.

(Verordnung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche vom 5. April 1927, M. Abt. 53/3801/27.)

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6 und des § 96 h, Absatz 2 der G.-D. in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, wird verordnet, daß beim Warenverschleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem der Ladenschluß an den in die Zeit vom 6. Juni bis 12. August 1927 fallenden Montagen und Freitagen, demnach am 6., 10., 13., 17., 20., 24. und 27. Juni, am 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25. und 29. Juli und am 1., 5., 8. und 12. August 1927 um 9 Uhr abends erfolgen darf.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.